

[REDACTED]
Amtsgericht Rostock
Zochstraße 13
18057 Rostock
-Nur per ERV-

[REDACTED]
Rostock, den 20.08.2026

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
49 C 211/26

beantrage ich unter Bezugnahme auf die Kostenübernahmeerklärung der Beklagten vom 21.07.2026 sowie den Beschluss vom 29.07.2026 nunmehr,

- 1. den unverbrauchten Gerichtskostenvorschuss in Höhe von 80,00 € auf mein Konto bei der [REDACTED] zu erstatten und**
- 2. die aufgrund der Kostengrundentscheidung vom 29.07.2026 von der Beklagten an den Kläger zu erstattenden Kosten auf 40,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.07.2026 festzusetzen.**

Begründung:

1. Die Beklagte hat mit Schreiben vom 21.07.2026 ihre Kostenlast anerkannt. Die Verfahrensgebühr fällt somit nur in 1,0-facher Höhe an (Nr. 1211 Nr. 4 Alt. 3 KV GKG). Vorgeschossen wurde eine 3,0-fache Verfahrensgebühr (Nr. 1210 KV GKG). Der überzahlte Betrag i. H. v. 80,00 € ist zurückzuerstatten.

2. Im Übrigen hat die Beklagte die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Der geltend gemachte Betrag besteht in der 1,0-fachen Verfahrensgebühr und ist aktenkundig angefallen. Weitere Kosten sind nicht entstanden. Der Zinsantrag basiert auf § 104 Abs. 1 S. 2 ZPO. Für den Zinsbeginn ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Antrages maßgeblich. Dieser wurde bereits am 08.07.2026 gestellt und wird lediglich konkretisiert. Vor Ergehen der Kostengrundentscheidung ist der Antrag zwar unzulässig, jedoch wird er durch ihr Ergehen zulässig und kann die Rechtswirkungen auslösen, die einem Kostenfestsetzungsantrag zukommen.

Auch dann, wenn die Kostengrundentscheidung durch Zustellung bekannt gemacht wird, beginnt der Zinslauf bereits in dem Zeitpunkt, in dem die Kostengrundentscheidung vom Gericht nicht mehr einseitig geändert werden kann und nicht erst zum Zeitpunkt der letzten Zustellung (Reuer, RENOpraxis 2026, 3 (4 f.); vgl. NJOZ 2024, 193 (193 f.); vgl. ArbG Berlin, KFB v. 28.02.2025 – 20 Ca 3052/24 m. Anm. Reuer, www.opiniojuris.de/aufsatz/4438). Der Zinslauf umfasst auch den Tag des Antragseingangs (vgl. OLG München, Beschl. v. 19.03.2001 – 11 W 905/01 = NJW-RR 2002, 141 (142)).